

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Citymanagement Harburg e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist die Freie und Hansestadt Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Revitalisierung und Förderung der Attraktivität des Einkaufsstandortes City-Harburg sowie dessen städtebauliche Verschönerung. Der Satzungszweck soll durch Maßnahmen auf folgenden Handlungsfeldern verwirklicht werden:
 - (2) Förderung der Kommunikation unter den Mitgliedern sowie deren Beratung
 - (3) Interessenvertretung gegenüber Politik und Verwaltung in allen den Vereinszweck berührenden Themen
 - (4) Organisation eines abgestimmten Verhaltens sowie gemeinsamer Maßnahmen zur Verbesserung der Standortattraktivität, z.B. in den Bereichen Sauberkeit oder Sicherheit, Branchenmix, Infrastruktur, Öffnungszeiten
 - (5) Planung und Durchführung von Marketingmaßnahmen zur Verbesserung des Images und des Bekanntheitsgrades des Einkaufsstandortes Harburg
 - (6) Der Verein darf keine Gewinne erstreben und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können als ordentliche Mitglieder alle natürlichen und juristischen Personen sowie Interessenverbände des Bezirks Harburg angehören.
- (2) Dem Verein können als außerordentliche Mitglieder auch natürliche und juristische Personen sowie Interessenverbände, die nicht im Bezirk Harburg ansässig sind, beitreten, sofern sie die Belange des Vereins fördern wollen.
- (3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Vor einer Ablehnung muss der Beirat angehört werden. Eine Ablehnung kann von der Mitgliederversammlung überprüft werden.

- (4) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur zum Jahresende zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.
- (5) Ein Mitglied, das im erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied die Möglichkeit zu geben, seine Belange vor dem Vorstand zu vertreten. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Alle Vereinsunterlagen sind zurückzugeben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder bemisst sich nach der Höhe der Jahresbeiträge. Es wird eine Stimme je angefangener € 250,00 Beitrag gewährt, höchstens jedoch 10 Stimmen je Mitglied. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, schriftlich eine Person zur Wahrnehmung seiner Rechte in den Mitgliederversammlungen zu bevollmächtigen. Der Vollmachtgeber hat unverzüglich das Erlöschen der Vollmacht dem Vorstand anzuzeigen.

§ 5 Beitragszahlung

- (1) Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Beiträge bemessen sich nach der Beitragsordnung des „Citymanagement Harburg e. V.“. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

§ 6 Sonderzahlungen

- (1) Vereinsmitglieder haben das Recht, den Verein mit Sonderzahlungen, die über den normalen Mitgliedsbeitrag hinausgehen, finanziell zu unterstützen. Diese Sonderzahlungen können an bestimmte Maßnahmen und Aktionen gebunden sein, sofern sie in ihrer Art und Ausprägung der Vereinssatzung entsprechen.
- (2) Auch Nichtmitgliedern wird das Recht eingeräumt, den Verein mit Sonderzahlungen finanziell zu unterstützen.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung
 3. der Beirat (sofern bestellt)
 4. der Geschäftsführer (sofern bestellt)
 5. das Lenkungsgremium

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu acht weiteren Mitgliedern. Dem Vorstand sollte mindestens je ein Vertreter der Grundeigentümer und der Gewerbetreibenden angehören. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (3) Eine vorzeitige Abberufung der Vorstandsmitglieder ist nur aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung möglich.
- (4) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 3. Aufstellung des Jahreswirtschaftsplans, Buchführung, Erstellung des jährlichen Geschäftsberichts unter Einschluss des Kassenberichts.
 4. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 5. Einsetzung und Abberufung eines Geschäftsführers.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

- (7) Beschlüsse werden – soweit nichts anderes in dieser Satzung bestimmt ist – mit einfacher Mehrheit der auf einer Sitzung vertretenen Stimmrechte gefasst. Sie sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- (2) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung stellen, die dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen sind.
- (3) Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt, es sei denn, ein Drittel der erschienenen Mitglieder beantragt eine geheime Abstimmung.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Jahreswirtschaftsplans.
 2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands.
 3. Genehmigung der Jahresrechnung.
 4. Entlastung des Vorstands.
 5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 6. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und Beirats (sofern bestellt).
 7. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks.
- (5) Beschlüsse werden – soweit nichts anderes in dieser Satzung bestimmt ist – mit einfacher Mehrheit der auf einer Versammlung vertretenen Stimmrechte gefasst. Sie sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- (6) Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmrechte. Über diese Änderungen kann nur beschlossen werden, wenn diese mit der Tagesordnung bekannt gemacht wurde.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder Mitglieder, die zusammen mindestens über Stimmrechte von 15% verfügen, verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regeln der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 10 Beirat

- (1) Zur Mitgliedschaft im Beirat kann der Vorstand Verantwortungsträger aus Wirtschaft, Politik, Verwaltung und gesellschaftlich relevanten Gruppen und Institutionen einladen. Nähere Einzelheiten kann der Vorstand in einer entsprechenden Geschäftsordnung regeln.
- (2) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Beirates während der Amtsperiode aus, wählt der Beirat ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Beiratsmitglieds.
- (3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen. Er berät über wichtige Vereinsangelegenheiten und erörtert den Jahreswirtschaftsplan mit dem Vorstand.
- (4) Der Beirat hat höchstens 10 Mitglieder, die alle nicht dem Vorstand angehören und sich nicht durch Dritte vertreten lassen können.
- (5) Der Beirat wählt eines seiner Mitglieder zum Beiratsvorsitzenden, der die Sitzung des Beirats einberuft und leitet. Der Beirat wählt eines seiner Mitglieder zum stellvertretenden Vorsitzenden des Beirats, der in Abwesenheit des Vorsitzenden die Sitzung des Beirats einberuft und leitet.

§ 11 Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Geschäftsführer sind besondere Vertreter nach § 30 BGB. Der Geschäftsführer vertritt den Verein im Rahmen dieser Vertretungsmacht.
- (2) Die Bestellung zum Geschäftsführer ist unbeschadet arbeitsvertraglicher Entschädigungsansprüche jederzeit widerruflich; der Widerruf gilt zugleich als Kündigung des Arbeitsvertrages zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
- (3) Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes sowie die ordnungsgemäße Erledigung aller Aufgaben. Sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
- (4) Die Geschäftsführung ist arbeitsrechtlich Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins. Einzelheiten zur Tätigkeit der Geschäftsführung kann der Vorstand in einer entsprechenden Geschäftsordnung regeln.

§ 12 Lenkungsgremium

- (1) Die Mitglieder des Lenkungsgremiums werden vom Vorstand bestellt. Die Mitgliedschaft kann sich an der Größe der Sonderzahlungen/Zuwendungen orientieren.
- (2) Das Lenkungsgremium bestimmt aus seiner Mitte für die Leitung der Sitzungen einen Sitzungsleiter sowie einen stellvertretenden Sitzungsleiter.
- (3) Das Lenkungsgremium entscheidet über und legitimiert die Mittelfreigabe der Finanzmittel des Kontos „Citymanagement“. Damit ist jenes Konto gemeint, auf dem ausschließlich die für die Umsetzung des „Citymanagement Harburg“ zweckgebundenen Gelder enthalten sind.
- (4) Das Lenkungsgremium entscheidet über die Beauftragung oder Anstellung eines Citymanagers. Die Aufgaben des Citymanagers bestehen darin, Maßnahmen und Projekte umzusetzen, die dem Vereinszweck dienen und/oder zur Attraktivitätssteigerung der Harburger Innenstadt beitragen.
- (5) In Abstimmung zwischen Lenkungsgremium und Vorstand kann der Citymanager gleichzeitig auch Geschäftsführer des Vereins sein.
- (6) Die Mitglieder des Lenkungsgremiums erhalten keine Vergütung und sind ehrenamtlich tätig.

§ 13 Beschlüsse des Lenkungsgremiums

- (1) Das Lenkungsgremium ist beschlussfähig, wenn eine einfache Mehrheit stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
- (2) Der Citymanager/Geschäftsführer darf als beratender Teilnehmer ohne Stimmrecht zu den Sitzungen des Lenkungsgremiums zugelassen werden. Die Mitglieder des Vorstands haben ein Teilnahmerecht, jedoch kein Stimmrecht, sofern sie nicht zugleich Mitglieder des Lenkungsgremiums sind.
- (3) Beschlüsse des Lenkungsgremiums können auch schriftlich, fernschriftlich, telefonisch, per E-Mail oder in sonstiger Textform – auch im kombinierten Verfahren – gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Lenkungsgremiums mit dem Verfahren einverstanden sind.
- (4) Beschlüsse des Lenkungsgremiums sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Sitzung sowie des jeweiligen Abstimmungsergebnisses vom Sitzungsleiter, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Sitzungsleiter, in einer Niederschrift festzuhalten. Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse werden vom Sitzungsleiter schriftlich festgestellt; das Feststellungsprotokoll (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirk-

samkeitsvoraussetzung) nebst Kopie der Stimmabgaben ist allen Mitgliedern des Lenkungsgremiums zu übersenden.

§ 14 Rechnungsprüfung

- (1) Der Beirat bestimmt einen Rechnungsprüfer, der die vom Vorstand erstellte Jahresrechnung prüft.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmenrechte. Über die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn diese mit der Tagesordnung bekannt gemacht wird.
- (2) Bei Auflösung des Vereins ist das etwa vorhandene Vermögen weiterhin unmittelbar und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden. Für diesen Fall wird von der Mitgliederversammlung ein treuhänderischer Verwalter bestimmt, der nicht Mitglied des Vereins ist. Ansprüche der Mitglieder sind ausgeschlossen.

Beschlossen Hamburg, den 13. Januar 1999

Geändert Hamburg, den 11. Juli 2000

Geändert Hamburg, den 15. Oktober 2002

Geändert/Beschlossen Hamburg, den 19. April 2012

Geändert /Beschlossen, Hamburg, den 10. Juni 2015